



Ehrungs- ordnung

Stand 28.03.2018



Präambel

Die in der Geschäftsordnung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

§1

Ehrungen der TSV Farge-Rekum von 1890 e.V. sowie die Vorschläge zu Ehrungen durch andere Fachverbände erfolgen gemäß nachstehender Ehrungsordnung.

§2

Die TSV Farge-Rekum von 1890 e.V. kann seine Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste ehren.

Für langjährige Mitgliedschaft bzw. verdienstvolle Tätigkeiten im Verein erhalten die Mitglieder Ehrungen durch den Verein und die Fachverbände. Maßgebend hierfür sind die Ehrungsordnungen des Vereins und der betreffenden Verbände.

Kein Mitglied hat einen satzungsmäßigen Anspruch auf eine Ehrung.

Diese Ehrungsordnung regelt die vereinsinternen Ehrungen und ergänzt, soweit zulässig die Ehrungsordnungen der Fachverbände.

§3

Vorschläge für vereinsinterne Ehrungen können vom Vorstand und aus den Abteilungen an den Vorstand eingereicht werden.

Ehrungsanträge für Verbands- oder übergreifende Ehrungen können ausschließlich vom Vorstand an die Dachverbände und übergeordneten Fachverbände gerichtet werden. Ehrungsvorschläge sind zulässig, wenn diese rechtzeitig an den Vorstand gerichtet wurden. Die Ehrungsvorschläge sind mit eingehender Begründung schriftlich einzureichen.

§4

Die Entscheidung über die eingereichten Ehrungsanträge obliegt einzig dem Vereinsrat

§5



Der Verein kann:

Folgende Ehrungen selbst vornehmen

- a.) Ehrungen mit der Vereinsnadel in Silber
- b.) Ehrungen mit der Vereinsnadel in Gold
- c.) Ernennung zum Ehrenmitglied

Der Verein kann gemäß der jeweiligen Ehrungsordnung der Fachverbände Ehrungsanträge an die Fachverbände richten. Hierbei sind die Satzungen der Fachverbände sowie die jeweiligen Ehrungsordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten.

§6

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

§7

Entgegengenommene Ehrungen sind vom Schriftführer zu erfassen und in eine Ehrungsliste oder in der Mitgliederverwaltung aufzunehmen.

§8

1. Die zur Ehrung vorgeschlagenen müssen sich bei untadeliger Vergangenheit Verdienste um den Sport erworben haben, die den Grad ihrer Ehrung rechtfertigen.
2. Es gibt folgende Möglichkeiten der Ehrung durch den Verein:
 - a. **Ehrennadel des Vereins in Silber:**
für 25,30,40 Jahre Vereinszugehörigkeit
 - b. **Ehrennadel des Vereins in Gold:**
für 50,60,70, 75, 80 Jahre Vereinszugehörigkeit
 - c. **Ernennung zum Ehrenmitglied:**
für langjähriges, außerordentliches Engagement und Verdienste im Vereinssport.
Ab dem Zeitpunkt der Ernennung zum Ehrenmitglied wird kein Vereinsbeitrag mehr erhoben
3. Die beschlossene Ehrung kann dem zu Ehrenden spätestens 14 Tage vor dem Verteilungstermin schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Ehrennadel des Vereins, der Verbände und die Zeichen der Ehrungen sind zweckbestimmt. Sie dürfen nicht zu anderweitigen Zwecken z. B. als Knöpfe oder Zierrat an Gegenständen verwendet werden.

§9



1. Die Ehrungen können aberkannt werden, wenn:
 - a. sich der Geehrte die Ehrung erschlichen hat
 - b. ihm die bürgerlichen Rechte aberkannt worden sind
 - c. er wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig schwere Verstöße begangen hat, die geeignet sind, den Verein oder seine Mitglieder erheblich zu schädigen, verächtlich zu machen oder in der Öffentlichkeit Meinung herabzuwürdigen.

2. Die Aberkennung einer Ehrung des Vereins oder der Fachverbände erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsrat mit 2/3 – Mehrheit seiner Mitglieder.

3. Gegen den Beschluss ist Einspruch möglich.
Über Einsprüche entscheidet die nächste Generalversammlung nach Anhörung des Vorstandes sowie des Betroffenen und / oder seines Vertreters.
Bei Aberkennung der Ehrungen veranlasst der Vorstand die Streichung aus der Ehrungsliste des Vereins und der Fachverbände.

§10

Diese Ehrungsordnung wurde von der Generalversammlung am 28.03.2018 beschlossen und ist ab sofort gültig.